

GZ BMASGK-74420/0002-IX/B/10/2018

K U N D M A C H U N G

des Abkommens zwischen Italien und Österreich betreffend Verbringung von lebenden, für Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren **aus der BTV-Sperrzone in freie Gebiete von und nach Italien oder Österreich** sowie im Zusammenhang stehende **Verbringungen innerhalb Österreichs**.

Artikel 1

(Abkommen mit Italien)

Gemäß Bluetongue-Bekämpfungsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 287/2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 108/2017, wird das in der Anlage angeschlossene Abkommen zwischen Österreich und Italien betreffend die Verbringung von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren aus der wegen der Blauzungenkrankheit in Österreich oder Italien eingerichteten Sperrzone in freie Zone veröffentlicht.

Artikel 2

(Wesentliche spezifische Regelungen für Italien und Österreich)

In Übereinstimmung mit Art. 8 (1) (b) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 wurde hinsichtlich der Verbringung von lebenden, für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren folgendes vereinbart:

1. Die Verbringung von empfänglichen Tieren, die älter als 90 Tage alt sind ist möglich,
 - a. Wenn diese Tiere gegen den/die BT-Serotyp(en), die in der Herkunftsregion zirkulieren, geimpft sind und frühestens 10 Tage nach dem Ende der vollständigen Impfung verbracht werden.
Die Tiergesundheitsbescheinigung muss ergänzt werden mit folgenden Informationen: „Tiere sind geimpft gegen in der Herkunftsregion zirkulierende(n) BT-Serotyp(en) mit Angabe des/der Serotyps(en), Art der Vakzine, Ende der Gültigkeitsdauer und/oder Datum der erforderlichen Wiederholungsimpfung“

ODER

- b. Wenn diese Tiere mindestens 14 Tage vor der Verbringung in einem gegen Vektoren geschützten Betrieb gehalten werden, der gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 1266/2007 zugelassen ist und während dieser Zeit frühestens 10 Tage vor der Verbringung mit einem PCR-Test gemäß OIE Code mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.

Die Tiergesundheitsbescheinigung muss ergänzt werden mit folgenden Informationen:

„Die Tiere sind 14 Tage bis zur Verbringung in gemäß Anhang II zugelassener Einrichtung gehalten worden und wurden mittels PCR Test mit negativem Ergebnis untersucht.“

ODER

- c. Wenn die Tiere bis zur Verbringung mindestens 60 Tage während der saisonal vektorfreien Zeit, die gemäß Anhang V der VO (EG) Nr. 1266/2007 festgelegt ist, in einer Blauzungenkrankheit saisonal freien Zone gehalten worden sind.

Die Tiergesundheitsbescheinigung muss ergänzt werden mit folgenden Informationen:

„Das Tier/die Tiere wurden seit der Geburt oder zumindest für 60 Tage bis zur Verbringung in einer Blauzungenkrankheit saisonal vektorfreien Zone und Zeit gehalten, die am(Datum eintragen) begonnen hat.“

2. Die Verbringung von empfänglichen Tieren, die jünger als 90 Tage alt sind ist möglich,

- a. Wenn diese Tiere von geimpften Müttern stammen, die gegen BT-Serotyp(en), der/die in der Herkunftsregion zirkulieren, geimpft worden sind. Die Mütter müssen so rechtzeitig und in der Weise geimpft worden sein, dass die Nachkommen eine passive Immunisierung bekommen haben.

ODER

- b. Wenn diese Tiere mindestens 14 Tage vor der Verbringung in einem gegen Vektoren geschützten Betrieb gehalten werden, der gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 1266/2007 zugelassen ist und während dieser

Zeit frühestens 10 Tage vor der Verbringung mit einem PCR-Test gemäß OIE Code mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.

Die Tiergesundheitsbescheinigung muss ergänzt werden mit folgenden Informationen:

„Das Tier/die Tiere sind 14 Tage bis zur Verbringung in gemäß Anhang II zugelassener Einrichtung gehalten worden und wurden mittels PCR Test mit negativem Ergebnis untersucht.“

ODER

- c. Wenn die Tiere bis zur Verbringung mindestens 60 Tage während der saisonal vektorfreien Zeit, die gemäß Anhang V der VO (EG) Nr. 1266/2007 festgelegt ist, in einer Blauzungenkrankheit saisonal freien Zone gehalten worden sind.

Die Tiergesundheitsbescheinigung muss ergänzt werden mit folgenden Informationen:

„Das Tier/die Tiere wurden seit der Geburt oder zumindest für 60 Tage bis zur Verbringung in einer Blauzungenkrankheit saisonal vektorfreien Zone und Zeit gehalten, die am(Datum eintragen) begonnen hat.“

3. In der TRACES Tiergesundheitsbescheinigung, die das Tier/die Tiere begleitet, muss unter B-2 angekreuzt sein „Das Tier/die Tiere in Übereinstimmung mit Artikel 8 1(b) der VO (EG) Nr. 1266/2007“.

Artikel 3

(Spezifische Verbringungs- und Meldebestimmungen in Österreich)

1. Die im Artikel 2 dieser Kundmachung angeführten Bestimmungen gelten inhaltlich auch für Verbringungen aus der Sperrzone in Betriebe – ausgenommen Sammelstellen, sofern die Tiere nicht nach Italien verbracht werden – in freien Gebieten Österreichs; die Bestätigungen sind in den AMA-Begleitschein einzutragen. Die Impfungen sind als BKB im VIS zu erfassen.
2. Vom Tierhalter oder der Tierhalterin ist unverzüglich eine Verbringung von Rindern innerhalb der Sperrzone und aus der Sperrzone in freies Gebiet in die AMA-Rinderdatenbank sowie von Schafen oder Ziegen ins VIS einzutragen.
3. Für empfängliche Tiere, die nach Verlautbarung des vektorfreien Zeitraums
 - a. Aus freien Gebieten in Betriebe innerhalb der Sperrzone eingebracht wurden
 - oder
 - b. innerhalb der Sperrzone geboren wurden,

ist innerhalb des vektorfreien Zeitraums keine Untersuchung erforderlich, wenn im Betrieb kein Fall von Blauzungenkrankheit aufgetreten ist und diese Tiere in Betriebe in freie Gebiete Österreichs (ausgenommen Sammelstellen) verbracht werden.

Artikel 4

Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachung GZ BMG-74420/0010-II/B/10/2016, veröffentlicht in den AVN Nr. 2/2016.

Artikel 5

Diese Kundmachung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ in Kraft.

Wien, am 23.01.2018
Für die Bundesministerin
Dr. Johann Damoser

